

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wahlhausen

Die Gemeinde Wahlhausen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer-Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), i.V.m. dem § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der Fassung vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) die folgende vom Gemeinderat (GemR) am 15.09.2025 beschlossene Satzung:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- | | |
|---|----------|
| (1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von | 100,00 € |
| (2) Der ständige Vertreter des Führers i.S. von Abs. 1 erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von | 50,00 € |
| (3) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO | |
| (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den: | |
| Leiter der Jugendfeuerwehr | 0,00 € |
| Gerätewart | 50,00 € |
| Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer | 35,00 € |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wahlhausen vom 25.06.2020 und alle übrigen, dieser Satzung entstehenden Vorschriften außer Kraft.

Wahlhausen, den 06.11.2025


Bürgermeister
Großheim

